

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-2444/15-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Jugendhilfeausschuss

08.07.2015

Betr.:

Beteiligung an der Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 42 SGB VIII:
Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung
Brandenburger Kinder und Jugendlicher mbH Potsdam (GfB)

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss ermächtigt die Landrätin, mit der GfB Potsdam, Behlerstraße 27A
in 14469 Potsdam zum Zweck der Beteiligung an der Ausführung von Aufgaben der
Jugendhilfe nach § 42 SGB VIII eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Luckenwalde, den 17.06.2015

Wehlan

Sachverhalt:

Das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming sah im Jahre 2011 sowohl aus fachlicher als auch finanzieller Sicht die Notwendigkeit, das bisherige Inobhutnahme-System, das für Kinder- und Jugendliche einzelne Plätze zur Inobhutnahme in verschiedenen Einrichtungen im Landkreis Teltow-Fläming nach § 34 SGB VIII vorsah, umzustrukturieren und weiterzuentwickeln.

Da die Durchführung und Erfüllung dieser Aufgabe in besonderer Weise Fachkunde, Eignung und Erfahrung im Bereich der sozialpädagogischer Krisenintervention gebietet, wurde zur Feststellung eines geeigneten Bewerberkreises ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt, welches sich ausschließlich an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die bereits über Erfahrungen in diesem Bereich verfügten, richtete.

Nach Auswahl eines geeigneten Trägers im Jahre 2012, nach erfolgreicher Suche eines geeigneten Objektes im Jahre 2013 und nach Fertigstellung der dafür notwendigen Um- und Ausbauarbeiten soll nun Ende 2015 ein Krisennotdienst im Landkreis (KND TF) entstehen, der eine zentrale Anlaufstelle für Kinder, minderjährige Jugendliche und deren Familien in Krisen- oder Notlagen darstellt.

Zur Umsetzung der Gesamtkonzeption eines Kinder- und Jugendnotdienstes in Teltow-Fläming durch den ausgewählten Träger GfB bedarf es der vorherigen Ermächtigung durch den Jugendhilfeausschuss, dass der anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Ausführung der Aufgabe nach § 42 SGB VIII gemäß § 2 Abs. 3 i. V. m. § 76 Abs. 1 SGB VIII mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages beteiligt werden darf.

Die notwendigen Anlagen des Vertrages einschließlich den ergänzenden Ausführungen zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere Vorgaben zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten im Auftrag nach § 80 Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (SGB X) werden dem Träger bis zur Inbetriebnahme der Einrichtung übermittelt.